

Politisches Departement. Entwurf.
Botschaft.

Völkerbund, Beitritt
der Schweiz.

2763.

In der Eintretensdebatte über die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund erfolgt zuerst ein allgemeiner Gedankenaustausch. Aus demselben ergibt sich, dass alle Mitglieder des Bundesrates darin über-

Dodis



einstimmen, dass den eidgenössischen Räten der Beitritt zu empfehlen sei.

Herr Bundesrat Müller gibt die Erklärung zu Protokoll, dass er bezüglich der Neutralität mit der Auffassung des politischen Departements, wie sie in der Botschaft auseinandergesetzt ist, nicht einig gehen kann. Die Neutralität, wie sie bisher verstanden und gehandhabt worden ist, ist mit der Mitgliedschaft beim Völkerbunde nicht vereinbar; inwieweit wir künftighin noch an der Neutralität werden festhalten können, ist zur Zeit sehr ungewiss und bedarf weiterer Abklärung; wir werden suchen, von dem alten Neutralitätsgedanken zu erhalten, was möglich ist, aber die Ungewissheit des Erfolges unserer daherigen Bestrebungen kann uns nicht abhalten, jetzt schon dem Völkerbunde beizutreten, weil die Weltlage uns dazu nötigt und die Schweiz nicht vereinsamt werden darf. Auch ohne Beitritt zum Völkerbund ist es um unsere Neutralität im alten Sinne doch sehr schlecht bestellt; sie wird nicht mehr viel anderes sein, als eine schöne Illusion. Die subtilen Unterscheidungen zwischen militärischer und wirtschaftlicher Neutralität kann Herr Müller nicht folgen. Militärische und wirtschaftliche Massnahmen gehen, heute mehr als je, notwendig Hand in Hand. Sie dienen beide der Kriegführung; die Kriegführung aber dient der Politik und die Neutralität ist und bleibt eine Frage der Politik. Inwiefern der Nachrichtendienst unter einigen Vorbehalten mit der Neutralität als vereinbar angesehen werden kann, ist unverständlich und stimmt mit der bisherigen Auffassung des Bundesrates nicht überein.

Die Botschaft nimmt den Standpunkt ein, dass die Neutralität in modifiziertem Sinn mit dem Völkerbunde vereinbar sei. Damit liefert man den Gegnern des Vertrages nur Waffen in die Hand; es sollte deshalb hinsichtlich der Neutralitätsfragen die Botschaft einer Umarbeitung im Sinne dieser Ausführungen unterzogen werden.

Herr Bundesrat Schulthess stimmt der Ansicht des Herrn Bundesrat Müller bei; es muss dem Volke erklärt werden, dass man bezüglich der Neutralität vor einem Wendepunkte steht. Die Botschaft sollte so abgefasst werden, dass alle Mitglieder des Bundesrates dafür eintreten können.

Herr Bundesrat Calonder vertritt das in der Botschaft aufgestellte System der Neutralität, das er für das allein richtige hält. Die Botschaft soll die Stellung der Schweiz nach aussen festlegen. Die Neutra-

4. August 1919.

lität muss von vorneherein feststehen; deshalb muss auch erklärt werden, dass die Schweiz im Interesse der Rechtsordnung gegen Friedensbrecher vorgeht.

Herr Bundesrat Motta hält dafür, eine Aenderung der Neutralität werde nur bei den sogen. Exekutionskriegen eintreten, nicht aber bei den gewöhnlichen Kriegen, die doch die grosse Mehrzahl bilden werden. Bei den erstern wird die wirtschaftliche Neutralität aufgehoben und die militärische Neutralität wird wertlos. Tritt die Schweiz dem Völkerbunde nicht bei, so hat die Neutralität keinen Nutzen mehr.

Herr Bundespräsident Ador konstatiert mit Vergnügen, dass für den Beitritt zum Völkerbund Einstimmigkeit herrscht. Er teilt den Optimismus, der sich in der Botschaft kundgibt, da sicher zu erwarten steht, dass die Völker gemeinsam verhandeln werden. Die Neutralität wird mit dem Völkerbund, der eine Notwendigkeit geworden ist, leben oder mit ihm untergehen. Diejenigen Abschnitte der Botschaft, welche den Gegnern des Beitritts Waffen liefern, müssen abgeändert werden.

Der Bundesrat beschliesst einstimmig Eintreten auf die Vorlage des politischen Departements. Dieses Departement wird ermächtigt, Abänderungen rein redaktioneller Natur von sich aus vorzunehmen.

Bei der abschnittweisen Beratung der Botschaft werden verschiedene materielle und redaktionelle Aenderungen vorgenommen, welche vom ⁿanwesenden Redaktor der Botschaft, Herrn Professor Huber, vorgemerkt werden. Sie betreffen folgende Punkte:

- I. pag. 4 "bedeutsame" Kundgebung des Heiligen Stuhles.
- " 6, Reihenfolge der Grossmächte ist zu ändern.
- II. " 11, letzter Satz des Abschnittes "Beschränkung der Kriege" ist anders zu fassen.
- " 19 und 20. Wort "Allianz" vermeiden.
- III. " 3, zweiter Absatz, ist redaktionell abzuändern.
- " 4, " drei," " "
- " 5, letzter Satz des Abschnittes "Verhandlungen über die Neutralität" ist zu ändern.
- " 6, zweitletzter Absatz, ist zu ändern. (Die Uebersetzung aus dem Französischen stimmt nicht).

- pag. 7, dritter Absatz, ist zu ändern.
- " 8, der letzte Satz des zweiten Absatzes ist zu streichen.
- " 9, " dritte Absatz ist zu ändern.
- " 10. " erste Satz des vorletzten Absatzes ist zu streichen.
- " 18. Dem vom politischen Departement vorgeschlagene Zusatz ist angenommen.
- " 20. Der letzte Satz des vierten Absatzes ist redaktionell zu ändern.
- " 21-26. Die Abänderungsanträge des politischen Departements werden angenommen.
- " 25. Es darf nicht von "Verbrecher" gesprochen werden.
- IV. " 3. Der zweitletzte Satz des zweiten Absatzes wird gestrichen, im vorhergehenden Satze soll es heissen "ob und in welchem Masse".
- " 4. Der zweite und dritte Absatz werden gestrichen.
- V. " 6. " " Abschnitt ist redaktionell zu ändern.
- " 8. " letzte Satz des zweiten Absatzes wird gestrichen.
- VI. " 9. " zweite Teil des ersten Satzes " "
- VII. " 4. " letzte Absatz ist redaktionell zu ändern. Der vom politischen Departement vorgeschlagene Zusatz wird angenommen.
- " 6. Der letzte Satz des ersten Absatzes wird gestrichen.
- " 9. " " " " " " " " " " " "
- " 12. " Abschnitt betreffend den Nachrichtendienst ist neu zu redigieren, Einzelheiten sind zu vermeiden, und es ist auf eine abzuschliessende Konvention hinzuweisen.
- XI. " 22. Der neue Artikel ist als vierter Abschnitt, Art.124, in die Bundesverfassung aufzunehmen, nicht in die Uebergangsbestimmungen.
- XII. " 12. Die beiden letzten Sätze sind neu zu redigieren.

Der Beschlussesentwurf wird in folgender Fassung angenommen:

men:

4. August 1919.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 und unter ausdrücklicher Feststellung, dass die immerwährende Neutralität der Schweiz, die insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 anerkannt worden ist, in Art. 435 des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland am 28. Juni 1919 abgeschlossenen Friedensvertrages als ein Abkommen zur Sicherung des Friedens anerkannt ist und dass sie nach Art. 21 des Völkerbundsvertrages als mit keiner Bestimmung dieses Vertrages als unvereinbar anzusehen ist,

beschliesst:

I. Der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist ein vierter Abschnitt, Art. 124, beizufügen, welcher lautet:

Die Schweiz tritt dem Völkerbundsvertrag bei, der am 28. April 1919 von der Pariser Friedenskonferenz angenommen worden ist.

Für die Ratifikation der Abänderungen des Völkerbundsvertrages, sowie für die Genehmigung von mit dem Völkerbund zusammenhängenden Uebereinkünften jeder Art kommen die von der Bundesverfassung für die Genehmigung von Staatsverträgen aufgestellten Bestimmungen zur Anwendung.

Beschlüsse über Kündigung des Völkerbundsvertrages oder über Rücktritt von diesem sind dem Volke und den Ständen zur Abstimmung vorzulegen.

II. Der vorliegende Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gemäss Antrag des politischen Departements werden die vorgesehenen Beilagen als Anhang besonders gedruckt.

Protokollauszug an das politische Departement (Chef und Auswärtiges) zum Vollzug.

